

KOOPERATIONSVERTRAG [PROJEKTNAME]

zwischen

East Side Fab e.V.

Eschberger Weg 40, Gewerbepark, Halle 11, 66121 Saarbrücken, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Anna Lawera
(„**Projektkoordinator**“)

Partner 1

[eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [•] unter HR[A/B] [•]], Straße, Ort, vertreten durch [•]
(„**Partner 1**“)

Partner 2

[eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [•] unter HR[A/B] [•]], Straße, Ort, vertreten durch [•]
(„**Partner 2**“)

Partner3

[eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [•] unter HR[A/B] [•]], Straße, Ort, vertreten durch [•]
(„**Partner 3**“ und zusammen mit dem Partner 1 und Partner 2 die „**Partner**“ und jeweils einzeln ein „**Partner**“)

(der Projektkoordinator und die Partner zusammen die „**Parteien**“ und jeweils einzeln eine „**Partei**“)

1.	Auslegungsbestimmungen.....	2
2.	Vertragsgegenstand	2
3.	Laufzeit des Projekts	3
4.	Zusammenarbeit der Partner	3
5.	Projektleitung, Projektbeteiligte und Koordinator.....	4
6.	Vorbestehende Ergebnisse Im Kontext des Projektgebiets.....	5
7.	Arbeitsergebnisse	5
8.	Nutzungsrechte Für Mitglieder des Projektkoordinators.....	6
9.	Datenschutz	7
10.	Kosten der Partner	7
11.	Vertraulichkeit	7
12.	Haftung	8
13.	Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	9
14.	Kündigung.....	9
15.	Unterauftragnehmer	10
16.	Eskalationsverfahren.....	10
17.	Compliance	10
18.	Vorrang der Förderungsvoraussetzungen	11
19.	Schlussbestimmungen	11

PRÄAMBEL

- (A) Die Partner vereinbaren, im Rahmen des vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes („MWIDE“) geförderten, nachfolgenden Projektes, welches über den Projektkoordinator als Innovationsprojekt läuft, nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrags zusammenzuarbeiten.
- (B) Dieser Kooperationsvertrag soll als Rahmen für die Zusammenarbeit dienen und legt die Grundprinzipien, Verantwortlichkeiten und Rechte der Parteien fest.
- (C) [Relevante zusätzliche Informationen zu dem Projekt, welche vorgezogen werden sollen]

DIES VORAUSGESCHICKT vereinbaren die Parteien den folgenden Kooperationsvertrag („**Vertrag**“):

1. AUSLEGUNGSBESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Überschriften sowie das Inhaltsverzeichnis dienen lediglich der erleichterten Orientierung und bleiben bei der Auslegung dieses Vertrags außer Betracht.
- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, beziehen sich alle Paragraphen- und Zifferangaben ohne weitere Hinzufügung auf die Paragraphen und Ziffern dieses Vertrags. Für die Anlagen gilt entsprechendes.
- 1.3 Worte wie „hiervon“, „hierin“ oder „hiernach“ beziehen sich (es sei denn, der Kontext verlangt etwas anderes) auf diesen Vertrag als Ganzes und nicht auf eine besondere Bestimmung dieses Vertrags. Die Begriffe „einschließlich“ oder „insbesondere“ bedeuten „ohne Einschränkung hierauf“.
- 1.4 Die Anlagen zu diesem Vertrag stellen einen integralen Bestandteil dar und jegliche Bezugnahme auf diesen Vertrag bedeutet eine Bezugnahme auf diesen Vertrag und die Anlagen im Ganzen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.
- 1.5 Durch von diesem Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung des Innovationsprojektes [] und die Regelung der Kooperation zwischen den Parteien zu dem in der Präambel genannten Zweck und der als **Anlage 1** beigefügten Projektskizze (die „**Projektskizze**“) nach Maßgabe der Förderungsvoraussetzungen des MWIDE (das Vorhaben insgesamt das

„**Projekt**“). Die Projektskizze legt insbesondere das Ziel der Zusammenarbeit, die damit verbundene Aufgabenstellungen und die von den Partnern zu leistenden Beiträge nieder.

3. LAUFZEIT DES PROJEKTS

- 3.1 Das Projekt beginnt nach – und steht unter dem Vorbehalt der – Bewilligung der Projektskizze (siehe Anlage 1) durch das MWIDE. Etwaige zeitliche Verschiebungen, die aufgrund der Prüfung des MWIDE zustande kommen, sind von den Partnern zu berücksichtigen. Die anvisierte Projektlaufzeit gemäß der Projektskizze bleibt unabhängig von dem Zeitpunkt der Bewilligung unverändert.
- 3.2 Kostenneutrale Projektverlängerungen können bis zu acht Wochen vor Projekteende beantragt werden. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Projektkoordinator und vorbehaltlich der Prüfung des MWIDE. Der Projektkoordinator nimmt Änderungen oder Anpassungen entgegen und reicht diese an das MWIDE weiter.

4. ZUSAMMENARBEIT DER PARTNER

- 4.1 Die Partner verpflichten sich, das Projekt in besonderer Weise zu unterstützen und nach besten Kräften sicherzustellen, dass die Umsetzung des Projekts bestmöglich gelingt und erfolgreich ist. Die Partner verpflichten sich, den Kooperationsgedanken sowie die Ziele der Kooperation an ihre Mitarbeitenden weiterzugeben. Jeder Partner verpflichtet sich im besten Interesse aller Parteien zusammenzuarbeiten und das jeweilige Wissen und die jeweiligen Fähigkeiten zum gegenseitigen Vorteil einzusetzen.
- 4.2 Nähere Einzelheiten über die von den Partnern jeweils durchzuführenden Tätigkeiten, insbesondere der zeitliche Rahmen der Bearbeitung, sind in der Projektskizze beschrieben.
- 4.3 Zum Start des Projektes nehmen alle Partner an einem Projekt Kick-Off teil. Dieser wird in Abstimmung mit dem Projektkoordinator festgelegt und findet vorzugsweise in Präsenz statt. Der Projektkoordinator stellt zu diesem Zwecke die Räumlichkeiten/den Open Space inkl. Verpflegung kostenfrei zur Verfügung. Den Partnern steht es frei, eigene Räume und Infrastruktur während der Projektlaufzeit bereitzustellen.
- 4.4 Während der Projektlaufzeit unterrichten sich die Partner gegenseitig über den jeweiligen Stand der Arbeiten, nehmen an regelmäßigen zwei-wöchentlichen Arbeitsgruppentreffen teil und überprüfen regelmäßig die jeweilige Aufgabenstellung entsprechend der Projektskizze.
- 4.5 Zum Abschluss des Projekts wird eine Abschlusspräsentation durchgeführt, sofern sich alle am Projekt beteiligten Partner hierüber einig sind und ihre Zustimmung erteilen. Die Organisation sowie Zeitpunkt, Ort und Form der Abschlusspräsentation erfolgen in

gemeinsamer Abstimmung der Partner mit dem Projektkoordinator. Unabhängig davon verpflichten sich alle Partner, an der Erstellung eines gemeinsamen Projektabschlussberichts mitzuwirken. Der Projektabschlussbericht ist spätestens acht Wochen nach Projektende fertigzustellen und dem Projektkoordinator zu übergeben.

5. PROJEKTLEITUNG, PROJEKTBETEILIGTE UND KOORDINATOR

- 5.1 Die Projektleitung erfolgt übereinstimmend durch [•]. Die Aufgabe wird von Herrn/Frau [•] als Projektleitung wahrgenommen. Die Projektleitung ist maßgeblich für den reibungslosen Projektfortschritt und die Übergabe des Projektabschlussberichts an den Projektkoordinator verantwortlich.
- 5.2 Die Projektleitung ist für die Koordinierung der Zusammenarbeit der Partner sowie die Leitung der Arbeitstreffen nach Ziffer 4.4 verantwortlich und übernimmt innerhalb des Projektes insbesondere die folgenden Aufgaben: Frühzeitige Information des Projektkoordinators zu Arbeitsergebnissen (wie unter Ziffer 7.1 definiert) sowie erforderliche Koordinierung relevanter oder erforderlicher Dokumentation im Zusammenhang mit Arbeitsergebnissen, Regelung des Informations- und Dokumentenaustauschs zwischen den Partnern, Protokollierung, Erfüllung der im Antrag festgelegten Meilensteine, Überwachung der Durchführung des Projekts und die Zusammenstellung der etwaigen Berichte und Nachweise.
- 5.3 Die Partner benennen einander je einen Ansprechpartner für alle im Rahmen des Projekts abzustimmenden Angelegenheiten. Diese sind berechtigt, für den betreffenden Partner rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- 5.4 Die Partner sind für die Durchführung ihrer eigenen Arbeitspakete im Rahmen des Projektes bzw. entsprechend der Projektskizze selbst verantwortlich. Die Partner verpflichten sich in Zusammenarbeit mit der Projektleitung des Projekts, etwaige Berichte und Nachweise (so etwa De-minimis-Bescheinigung, Protokolle, Präsentationen, Projektergebnisse, Projektabschlussbericht) gegenüber dem Projektkoordinator und dem MWIDE zu erbringen. Ebenso gewährleisten sie einen Informationsaustausch mit der Projektleitung, unterstützen bei der Protokollierung und tragen maßgeblich zur Erfüllung der in der Projektskizze festgelegten Arbeitspakete und Meilensteine bei.
- 5.5 Der Projektkoordinator unterstützt die erfolgreiche Durchführung des Projektes, nimmt an Arbeitsgruppentreffen teil und ist verantwortlich für die Weiterleitung der vom MWIDE ausgezahlten Mittel bei Vorliegen von insbesondere sämtlichen Förderungsvoraussetzungen.

6. VORBESTEHENDE ERGEBNISSE IM KONTEXT DES PROJEKTGEBIETS

- 6.1 Die Partner verfügen bereits über die in **Anlage 3** aufgeführten gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie Know-how auf dem Gebiet des Projekts („**Vorbestehende Ergebnisse**“).
- 6.2 Soweit die Partner zur Durchführung des Projekts Vorbestehende Ergebnisse eines anderen Partners benötigen, gewährt ihnen dieser hiermit ein einfaches, nicht übertragbares, unentgeltliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an diesen Vorbestehenden Ergebnissen während der Laufzeit und ausschließlich zu Zwecken des Projekts.
- 6.3 Soweit die Vorbestehenden Ergebnisse mit den Arbeitsergebnissen nach Ziffer 7 untrennbar verschmolzen und für die Verwertung des Arbeitsergebnisses zwingend erforderlich sind, hat der betreffende Partner das Recht, vom jeweiligen Inhaber der Vorbestehenden Ergebnisse den Abschluss eines Lizenzvertrages zu dessen Nutzung zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen zu verlangen.

7. ARBEITSERGEBNISSE

- 7.1 „**Arbeitsergebnisse**“ sind alle bei der Durchführung der Arbeiten nach diesem Vertrag entstandenen Ergebnisse, insbesondere Know-how, Erfindungen, Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Werke, Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie im Auftrag eines Partners von Dritten ausgeführt werden.
- 7.2 Die im Rahmen des Vorhabens entstehenden Arbeitsergebnisse stehen demjenigen Partner zu, durch dessen Mitarbeiter bzw. Beauftragte sie entstanden sind.
- 7.3 Im Falle gemeinschaftlich durch Mitarbeiter bzw. Beauftragte mindestens zweier Partner erzielter Arbeitsergebnisse einigen sich die betreffenden Partner einvernehmlich über Anteile, Anmeldung, Aufrechterhaltung, Verteidigung, Verwertung sowie Nutzung der erzielten Arbeitsergebnisse. Kommt es zu keiner Einigung der betreffenden Partner, so gelten die Grundsätze über die Bruchteilsgemeinschaft i.S.d. §§ 741 ff. BGB entsprechend.
- 7.4 Gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils beteiligten Partner veröffentlicht werden. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Jeder Partner darf die ausschließlich von ihm allein im Rahmen des Vorhabens erarbeiteten Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Es gilt ergänzend Ziffer 11.3.
- 7.5 Die Partner vereinbaren untereinander einen Informationsaustausch betreffend ihrer Arbeitsergebnisse, soweit dies für die Entwicklung und Anwendung im Rahmen des Projekts erforderlich ist. Falls zur Erreichung der gestellten Ziele des Projektes erforderlich, stellt auf Anfrage jeder Partner seine projektbezogenen Arbeitsergebnisse den anderen

Partnern während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines kostenlosen, unwiderruflichen, nicht ausschließlichen sowie nicht übertragbaren und nicht unterlizenzierbaren Nutzungsrechts zur Verfügung.

- 7.6 Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seiner Arbeitsergebnisse oder eines ihm gemäß Ziffer 7.3 zustehenden Anteils am Arbeitsergebnis, wird er das Arbeitsergebnis oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen am Arbeitsergebnis beteiligten Partnern zur Übertragung auf diese zu deren Kosten anbieten. Über die Einzelheiten der Übertragung werden die am Arbeitsergebnis beteiligten Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Kommt es nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Angebotsabgabe an die am Arbeitsergebnis beteiligten Partner zu einer Einigung zwischen den am Arbeitsergebnis beteiligten Partnern, so kann im Anschluss ein entsprechendes Angebot auch an die an am Arbeitsergebnis nicht beteiligten Partner erfolgen.
- 7.7 Jeder Partner trägt die an seine Mitarbeitenden zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst, soweit kein Fall der Übertragung gemäß Ziffer 7.3 oder 7.6 vorliegt.

8. NUTZUNGSRECHTE FÜR MITGLIEDER DES PROJEKTKOORDINATORS

- 8.1 Die Partner erkennen ausweislich der Förderungsvoraussetzungen des MWIDE, der Projektskizze und der Statuten des Projektkoordinators an, dass in Bezug auf sämtliche Arbeitsergebnisse, und etwaigen Abwandlungen, Neuauflagen oder Weiterentwicklungen eines Arbeitsergebnisses, den jeweiligen Vereinsmitgliedern des Projektkoordinators nach Abschluss des Projekts ein kostenfreies oder mindestens stark vergünstigtes Zugangs- oder Nutzungsrecht für jeweils einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gewährt wird. Über ein solches Zugangs- oder Nutzungsrecht treffen die relevanten Partner und der Projektkoordinator unverzüglich nach Abschluss des Projekts eine gesonderte Vereinbarung. Die jeweiligen Partner verpflichten sich, soweit rechtlich zulässig, bereits jetzt zur Vornahme/Entgegennahme von sämtlichen Erklärungen, Handlungen oder Maßnahmen, um einen entsprechenden Zugang bzw. entsprechende Nutzung für die Vereinsmitglieder des Projektkoordinators sicherzustellen.
- 8.2 Ziffer 8.1 findet, vorbehaltlich der expliziten Freigabe durch das MWIDE entsprechende Anwendung, wenn nach Maßgabe des Projekts Dritten (im Sinne von Nichtmitgliedern des Projektkoordinators) nach vorheriger Abstimmung mit dem Projektkoordinator ein Zugangs- oder Nutzungsrecht angeboten werden soll, wobei in einem solchen Fall zwingend erforderlich ist, dass ein solcher Dritter einen regionalen Bezug zu dem Saarland im Sinne der Förderungsvoraussetzungen ausweist und für den Zeitraum des Zugangs- oder Nutzungsrechts beibehält. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten ist entsprechend Ziffer 8.1 zu treffen.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1 Die Partner beachten die jeweilig anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen. Jeder Partner verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen zur Beachtung des Datenschutzes.
- 9.2 Jede Partei verarbeitet oder nutzt alle personenbezogenen Daten der jeweiligen Parteien ausschließlich im Rahmen des Projekts und der vertraglichen Vereinbarungen.
- 9.3 Die Partner werden bei der Einbringung von personenbezogenen Daten diese anonymisieren, bevor diese den Parteien bereitgestellt werden. Jeder Partner ist vollständig für die Einhaltung dieser Verpflichtung sowie die Einbringung der entsprechenden Daten verantwortlich.
- 9.4 Jede Partei trifft die Pflicht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten, die er von den jeweiligen Parteien erhält, vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
- 9.5 Personenbezogene Daten, die von den Parteien übergeben werden, dürfen von den Partnern nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, die jeweilige Partei erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

10. KOSTEN DER PARTNER

- 10.1 Die geplante Kostenverteilung erfolgt wie im Kostenplan der Projektskizze aufgeführt. Hierbei darf die Maximalsumme der Parteien nicht überschritten werden. Alle Partner sind für die eigenen Ausgaben zuständig und verantwortlich.
- 10.2 Über den Kostenplan hinausgehende Projektbereitstellungen und Kosten sind freiwillig, eigenverantwortlich und im Sinne einer erfolgreichen Projektdurchführung ausdrücklich erwünscht.
- 10.3 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde (MWIDE) nachzuweisen (Verwendungsnachweis) entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P).

11. VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Die Partner werden alle als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Partners sowie alle Informationen oder Dokumente, die nicht öffentlich bekannt sind und deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Art

oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt, während und nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln. Des Weiteren dürfen diese Informationen nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Partners Dritten zur Verfügung gestellt werden. Als Dritte gelten nicht mit einem Partner verbundene Unternehmen nach § 15 AktG oder das MWIDE. Sie verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass auch ihre Mitarbeitenden, externe freie Mitarbeitenden sowie sonstige im Rahmen der Zusammenarbeit beauftragte Personen die Vertraulichkeit dieser Information bewahren.

- 11.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, (i) die dem verpflichteten Partner nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren, (ii) die der verpflichtete Partner nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält, (iii) die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden, (iv) die der verpflichtete Partner nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Arbeiten erarbeitet hat.
- 11.3 Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist auf das Projekt und den Projektkoordinator hinzuweisen (siehe Anlage 2). Die Nennung der Namen der Projektpartner ist vorher mit diesen abzustimmen. Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnden Informationen oder Ergebnisse anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners. Der Projektkoordinator ist hierüber ebenfalls zu informieren. Kein Partner darf seine Zustimmung, ggfs. unter der Auflage von Änderungen oder Streichungen, unbillig verweigern. Widerspricht er einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.
- 11.4 Berichtspflichten und Nachweise (z.B. betriebsinterne Unterlagen, Personalkosten und personenbezogene Daten) aufgrund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem MWIDE als Zuwendungsgeber beauftragten Projektträger werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind in diesen Berichten besonders zu kennzeichnen.

12. HAFTUNG

Die Partner haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen) ausgeschlossen. Eine Haftung des Projektkoordinators ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

13. INKRAFTRETEN UND GELTUNGSDAUER

- 13.1 Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung durch alle am Projekt beteiligten Partner aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) mit der Genehmigung der eingereichten Projektskizze durch das MWIDE in Kraft.
- 13.2 Der Vertrag gilt für die Laufzeit des Projektes entsprechend der Bewilligung des MWIDE und endet im Anschluss automatisch. Der Vertrag endet jedoch unabhängig davon keinesfalls vor Abgabe des Projektabschlussberichtes aller Partner nach Maßgabe der Ziffer 4.5.
- 13.3 Die Regelungen der Ziffern 6, 7, 8, 11, 12, 18 und 19 bleiben nach Beendigung des Vertrags bzw. nach Ausscheiden eines Partners für diesen in Kraft.

14. KÜNDIGUNG

- 14.1 Die ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 13.2 ist vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 14.4 ausgeschlossen. Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- 14.2 Der Vertrag ist vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 14.4 nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer die kündigende Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Parteien die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.
- 14.3 Scheidet ein Partner wegen einer solchen Kündigung aus dem Projekt aus, wird er die bis dahin erreichten Ergebnisse innerhalb von 4 Wochen den anderen Partnern zur Verfügung stellen, soweit dies zur Fortsetzung des Projektes notwendig ist und der Vertrag läuft grundsätzlich zwischen den anderen Parteien unverändert weiter. Falls ein Partner ausscheidet, kann das Projekt auch unter Einbeziehung eines oder mehrerer neuer Partner fortgesetzt werden, ohne dass der ausscheidende Partner Einspruch erheben kann. Der ausgeschiedene Partner hat keinen Anspruch auf die nach seinem Ausscheiden entstandenen Arbeitsergebnisse.
- 14.4 Die Parteien halten einvernehmlich fest, dass dem Projektkoordinator ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen mit Wirkung für alle Parteien und zur Gesamtbeendigung des Vertrags zusteht, wenn und soweit sich herausstellen sollte, dass das Projekt aus sachlichen Gründen nicht fortgesetzt werden kann. Zu diesen sachlichen Gründen zählen insbesondere, wenn sich herausstellt oder hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Zusammenarbeit (vgl. Ziffer 4) nicht eingehalten wird, die Rollen und Zuständigkeiten nach Ziffer 5 nicht gewahrt werden, oder sich eine tatsächliche oder faktische Unmachbarkeit des Projekts (z.B. auch aus technischen oder rechtlichen

Gründen) ergibt. In diesem Fall hat, nach Kenntniserlangung, der Projektkoordinator sämtliche Partner und das MWIDE zu informieren und hat die Möglichkeit den Vertrag mit der vorgenannten Kündigungsfrist zu beenden.

- 14.5 Wenn und soweit ein Partner Anlass zu der Kündigung nach Ziffer 14.2 und/oder Ziffer 14.4 gegeben hat, so ist dieser ggf. nach den Förderungsvoraussetzungen des MWIDE zur unverzüglichen Erstattung der empfangenen Beihilfen verpflichtet. Etwaige Schadensersatzansprüche oder anderweitige Ansprüche der Parteien gegen den entsprechenden Partner bleiben hiervon unberührt und können zusätzlich oder gesondert geltend gemacht werden.

15. **UNTERAUFTRAGNEHMER**

Die Vergabe von Unteraufträgen durch einen Partner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der übrigen Parteien zulässig. Der Partner hat dabei die Einhaltung seiner Pflichten aus diesem Vertrag vollumfassend sicherzustellen. Entsprechende Maßnahmen hat er auf Anfrage den anderen Partnern und dem Projektkoordinator schriftlich nachzuweisen.

16. **ESKALATIONSVERFAHREN**

- 16.1 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Parteien vor dem Beschreiten des Rechtswegs bemühen, über den Projektkoordinator eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte auf dieser Ebene keine Lösung gefunden werden, wird die Angelegenheit auf die Geschäftsführungsebene eskaliert. Lässt sich eine einvernehmliche Lösung auch auf Geschäftsführungsebene nicht finden, steht den Parteien der Rechtsweg offen.
- 16.2 Das Recht der Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen, bleibt unberührt.

17. **COMPLIANCE**

- 17.1 Alle am Projekt beteiligten Partner verpflichten sich zur Einhaltung aller geltenden Regeln oder Bestimmungen, sei es gesetzlicher, behördlicher oder unternehmensinterner Art.
- 17.2 Alle Parteien erklären, dass sie sich jeweils einem eigenen Verhaltenskodex (Code of Conduct/ Compliance Richtlinie) in ihrem Unternehmen, der sich etwa im Wesentlichen an dem Deutschen Corporate Governance Kodex orientiert, ggf. als freiwillige Selbstverpflichtung, unterworfen haben und an diesen gebunden sind.
- 17.3 Alle Partner erklären hiermit, dass sie den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei erhalten, gelesen und verstanden haben und erkennen den jeweils anderen Verhaltenskodex mit Unterzeichnung dieses Vertrags als gleichwertig an.

18. VORRANG DER FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 18.1 Die Förderungsvoraussetzungen des MWIDE haben in ihrer jeweils geltenden Form Vorrang vor den Vereinbarungen dieses Vertrags.
- 18.2 Die Partner erkennen insbesondere an, dass bei einem Verstoß gegen die Förderungsvoraussetzungen des MWIDE, eine unverzügliche Erstattungsverpflichtung von bereits erfolgten Auszahlungen gegenüber dem Projektkoordinator auf erstes Anfordern besteht.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden auf die Zusammenarbeit zwischen den Parteien und auf diesen Vertrag keine, auch keine analoge, Anwendung.
- 19.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Partner finden keine Anwendung.
- 19.3 Keine Partei ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der anderen Parteien, sei es im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge, auf einen Dritten zu übertragen.
- 19.4 Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Willenserklärungen der Parteien.
- 19.5 Die Kosten für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages tragen die Parteien jeweils selbst.
- 19.6 Dieser Vertrag unterliegt – unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) – deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist, soweit rechtlich zulässig, Saarbrücken.
- 19.7 Änderungen, Ergänzungen und die Beendigung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist.
- 19.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

[Unterschriftenseite folgt]

Dieser Vertrag wurde wie folgt in Saarbrücken unterzeichnet:

Vorname Name; Position

Partner 1

Vorname Name; Position

Partner 2

Vorname Name; Position

Partner 3

Anna Lawera; Geschäftsführerin

Projektkoordinator

ANLAGE 2 - REGELUNGEN ZU ERGEBNISTRANSFER, PROJEKTKOMMUNIKATION UND ERFOLGSERFASSUNG

1 Zugänglichkeit der Projektergebnisse

(1) Die im Rahmen des Projektes entstandenen Ergebnisse sollen den Mitgliedern des East Side Fab e.V. für mindestens **24 Monate nach Projektende** kostenfrei oder zu vergünstigten Konditionen zugänglich gemacht werden, soweit dem keine gesetzlichen, vertraglichen oder schutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Die Art der Zugänglichkeit (z. B. Demonstrator, Software, Dokumentation, Workshops, Beratungsleistungen oder Testmöglichkeiten) wird von den Projektpartnern eigenverantwortlich festgelegt.

2 Projektpräsentation und Wissenstransfer

(1) Während der Projektlaufzeit oder spätestens nach Projektabschluss ist das Innovationsprojekt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des East Side Fab e.V. vorzustellen.

(2) Ergänzend ist eine allgemein verständliche Projektbeschreibung zur Veröffentlichung auf den Kommunikationskanälen des East Side Fab e.V. bereitzustellen. Diese soll insbesondere enthalten:

- Projekttitel,
- Zielsetzung,
- beteiligte Projektpartner,
- erzielte Ergebnisse,
- Mehrwert für Wirtschaft und Gesellschaft,
- Ansprechpartner,
- freigegebene Bilder, Grafiken oder Videos.

(3) Die Projektpartner räumen dem East Side Fab e.V. das Recht ein, diese Inhalte zur Darstellung der Innovationsförderung sowie der Vereinsarbeit in Print- und Onlinemedien zu verwenden.

3 Kommunikation und Sichtbarkeit

(1) Die Projektpartner verpflichten sich, bei allen projektbezogenen öffentlichen Veröffentlichungen und Kommunikationsmaßnahmen während der Projektlaufzeit auf die Unterstützung durch das East Side Fab e.V. hinzuweisen.

(2) Diese Verpflichtung gilt auch für einen Zeitraum von **24 Monaten nach Projektende**, sofern die Kommunikation einen inhaltlichen Bezug zu den im Projekt entwickelten Ergebnissen oder deren Weiterentwicklung aufweist.

Hierzu zählen insbesondere:

- Pressemitteilungen,
- Unternehmenswebseiten,
- Social-Media-Beiträge,
- Fachartikel,
- wissenschaftliche Veröffentlichungen,
- Messeauftritte,

- Konferenzbeiträge,
- Produktankündigungen,
- Success Stories,
- Podcasts,
- Videos,
- Marketing- und Vertriebsunterlagen.

(3) Eine geeignete Formulierung lautet beispielsweise:

„Die Entwicklung dieser Lösung wurde im Rahmen eines Innovationsprojektes des East Side Fab e.V. initiiert und unterstützt.“

Alternativ:

„Das zugrunde liegende Innovationsprojekt wurde durch den East Side Fab e.V. gefördert.“

(4) Sofern technisch möglich, kann zusätzlich das Logo des East Side Fab e.V. verwendet werden.

4 Mitwirkung an der Erfolgserfassung

(1) Die Projektpartner erklären sich bereit, dem East Side Fab e.V. innerhalb von **24 Monaten nach Projektende** auf Anfrage Informationen über die Weiterentwicklung des Projektes bereitzustellen.

Hierzu gehören insbesondere Angaben zu:

- Folgeprojekten,
- Anschlussförderungen,
- Investitionen,
- Prototypen oder Produkten,
- Pilotkunden,
- Markteinführungen,
- Schutzrechten,
- Unternehmensgründungen,
- neu entstandenen Kooperationen.

(2) Die Angaben dienen ausschließlich der Evaluation der Innovationsförderung sowie der Berichterstattung gegenüber Fördermittelgebern.

5 Referenznutzung

(1) Die Projektpartner gestatten dem East Side Fab e. V., nicht vertrauliche Projektinformationen, Bildmaterialien und Projektergebnisse im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit als Referenz für die Vereinsarbeit und die Innovationsförderung zu verwenden und zu veröffentlichen.

(2) Vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bleiben hiervon unberührt und dürfen ausschließlich nach ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Projektpartner veröffentlicht werden.